

tus der k. Z. strikt zu respektieren; b) auf die Anwendung oder Androhung der Anwendung von Kernwaffen gegen die Staaten der Zone zu verzichten. Die Initiative zur Schaffung k. Z. ging Mitte der 50er Jahre von den sozialistischen Ländern aus¹. Der erste Schritt in diese Richtung war 1956 der Vorschlag der Warschauer Vertragsstaaten, in Mitteleuropa eine Zone der Begrenzung und Inspektion der Rüstungen zu schaffen und dort keine Stationierung von Atom- und Wasserstoffwaffen, gleich welcher Art, zuzulassen. In Weiterführung dieses Gedankens unterbreitete die VR Polen der XII. UNO-Vollversammlung 1957 den Vorschlag, in Mitteleuropa eine k. Z. zu schaffen (Rapacki-Plan). Auf Grund des Widerstandes der USA, der BRD und anderer NATO-Staaten konnte dieser Vorschlag nicht verwirklicht werden. Das Konzept der Schaffung k.Z. wurde jedoch seitdem zu einem festen Bestandteil des weltweiten Ringens um Eindämmung des ' nuklearen Wettrüstens. Für seine Verwirklichung setzten sich vorrangig die sozialistischen und die nichtpaktgebundenen Staaten ein. Gegenwärtig gibt es zwei Verträge über k. Z. in besiedelten Gebieten: Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika von 1967 (Vertrag von Tlatelolco) und Vertrag über eine k.Z. im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga) von 1985. Der Vertrag von Tlatelolco, der bis 1987 von 23 Staaten Lateinamerikas und der Karibik ratifiziert wurde, legt fest, daß auf dem gesamten Territorium Lateinamerikas die Herstellung, Erprobung und Anwendung sowie der Erwerb, die Stationierung und die Lagerung nuklearer Waffen verboten sind. Zusatzprotokoll I sieht vor, daß alle Staaten, die abhängige Territorien innerhalb der Zone besitzen, für diese Gebiete den kernwaffenfreien Status garantieren. Frankreich hat dieses Protokoll als

einzigster von den vier in Frage kommenden Staaten noch nicht ratifiziert. Zusatzprotokoll II verpflichtet die Kernwaffenmächte, das Abkommen zu respektieren und gegen die Vertragspartner weder Kernwaffen einzusetzen noch diesen damit zu drohen. Es wurde von allen fünf Kernwaffenmächten ratifiziert. Die Einhaltung des Vertrages wird durch die Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (OPANAL) und die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA) kontrolliert. Der Vertrag von Rarotonga wurde von 13 Teilnehmerstaaten des —> *Südpazifischen Forums* ausgearbeitet und trat am 11.12. 1986, als Australien als achtes Land seine Ratifikationsurkunde hinterlegte, voll in Kraft. Demzufolge sind Herstellung, Erwerb, Stationierung, Anwendung und Erprobung von Kernwaffen sowie die Ablagerung radioaktiver Abfälle in der Region verboten. Die UdSSR (1986) und die VR China (1987) Unterzeichneten Zusatzprotokolle zum Vertrag und verpflichteten sich somit als Kernwaffenmächte, seine Bestimmungen zu respektieren. Die USA, Frankreich und Großbritannien äußerten ihre ablehnende Haltung zum Vertrag und weigerten sich, Zusatzprotokolle zu unterzeichnen. Weitere Verträge legen den kernwaffenfreien Status bestimmter unbesiedelter Gebiete und Territorien fest. Demzufolge sind die Antarktis (Antarktis-Vertrag von 1959), der Meeresgrund und Ozeanboden (Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresgrund und Ozeanboden und in deren Untergrund von 1971) sowie der Weltraum (Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper von 1967) von Kernwaffen frei zu